

# **Badeordnung für das Freibad Hermsdorf**

## **§ 1**

### **Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung als verbindlich an.  
Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.
- (3) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmen, Schulsport u.s.w.) sind die Vereins- und Übungsleiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen der Badeordnung beachten.

## **§ 2**

### **Besucher**

- (1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während den Öffnungszeiten zu benutzen.
- (2) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 7 Jahre dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.

## **§ 3**

### **Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Entgeltes eine Eintrittskarte
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht benutzte Karten wird nicht zurückerstattet.
- (3) Familienkarten und Eintrittskarten (Tageskarten) gelten nur für diesen Tag; nach Verlassen des Objektes verlieren die Karten ihre Gültigkeit.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten für das Freibad sind am Aushang ersichtlich.
- (2) Bei Überfüllung kann das Freibad auch zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.

(3) Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Becken gesondert festgelegt werden.

(4) Die Badezeit endet mit der Öffnungszeit.

(5) Bei schlechten Witterungsbedingungen (z.B. Gewitter, Orkane, Regen, niedrige Außentemperaturen) wird das Freibad geschlossen.

## § 5

### **Verhalten im Bereich des Bades**

(1) Die Besucher des Bades sollten sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet ist:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches o. ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen und Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, extremistische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.

b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,

c) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängern u.ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

d) das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung,

e) das Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, wenn sie eine Belästigung für andere Badegäste darstellt,

f) das Rauchen in sämtlichen Umkleieräumen, WC-Anlagen sowie am Beckenrand,

g) das Mitbringen von Tieren,

h) die Verwendung von Flaschen und Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,

i) jede Ausübung eines Gewerbes, welche nicht von der Stadt genehmigt ist.

(2) Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, dass er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(3) Findet ein Besucher Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, muss er dieses sofort dem Personal mitteilen, um evtl. Forderungen auf Schadensersatz abzuwenden.

## § 6

### **Betriebshaftung**

(1) Das Freibad haftet nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(2) Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden.

Die Schadensersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der Stadt Hermsdorf/ VG Hermsdorf angezeigt werden.

## **§ 7 Fundgegenstände**

Werden Gegenstände innerhalb des Freibades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden hier Anwendung.

## **§ 8 Badebekleidung**

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der aufsichtsführende Schwimmmeister.

## **§ 9 Aufsicht**

(1) Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieses Hauses und der Badeordnung einzuhalten sind. Seinen Anforderungen ist deshalb Folge zu leisten.

(2) Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

(3) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, wird Hausverbot ausgesprochen.

## **§ 10 Garderobe-Zutritt**

Beim Betreten des Freibades ist jeder Besucher für seine Garderobe und mitgebrachten Sachen (Wertgegenstände) selbst verantwortlich.

Da keine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Wertgegenständen besteht, wird jede Haftung ausgeschlossen.

## **§ 11 Körperreinigung**

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, vor dem Benutzen der Becken eine Körperreinigung durchzuführen. In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.

(2) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art direkt vor dem Benutzen der Becken ist untersagt.

## **§ 12 Verein- und Gruppenschwimmen**

(1) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt.

(2) Im übrigen gilt die Badeordnung.

## **§ 13 Verhalten**

(1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Becken benutzen.

(2) Die Benutzung der Startblöcke ist nur auf eigene Gefahr gestattet.  
Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei der Springer sich vorher vergewissern muss, dass er andere Badegäste nicht gefährdet.  
Dies gilt auch für die Rutschenanlage. Die Benutzung der Rutsche erfolgt laut Hinweisschild.

(3) Neben den Bestimmungen des § 5 ist beim Benutzen des Freibades weiterhin zu beachten:  
- bei Gewitter ist sofort die Wasserfläche zu verlassen.

Es ist untersagt:

- a) an den Einstiegsleitern und Halterungen zu turnen,
- b) von den Längsseiten aus ins Schwimmbecken zu springen,
- c) Besucher unterzutauchen, sie in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
- d) Übungsringe oder ähnliche Gegenstände, die mehr als 1 m lang und 0,5 m breit sind, mit in das Freizeitbecken zu nehmen,
- e) den Beckenrand mit Straßenschuhen zu betreten.

## **§ 14 Kassen- und Einlassschluss**

Kartenausgabe und Einlass werden eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit eingestellt.

## **§ 15 Spiel- und Turngeräte**

(1) Das Benutzen der Spiel- und Turngeräte ist auf eigene Gefahr.

(2) Das Ballspielen ist nur auf den vorgesehenen Plätzen gestattet.

**§ 16**  
**Hausrecht**

(1) Das Hausrecht hat die Stadt Hermsdorf, der Bürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Freibades.

(2) Das beauftragte Personal ist befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind.

(3) Bei Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter übt die Stadt Hermsdorf das Hausrecht aus. Es kann auch auf den Veranstalter übertragen werden.

Hermsdorf, den 12.05.2009

P i l l a u  
Bürgermeister